

Sitzung am 30. November 2009

TOP 4: Fortschreibung des Teilplans „Tagespflege“		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 121/2009	
	3 Anlagen	
	24.06.2010	
<u>Vorberatung:</u>	30.11.2009	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>	14.12.2009	Kreistag

<u>Beschlussvorschlag:</u>	Der Teilplan „Tagespflege“ (C.3.2) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
<u>Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses an den Kreistag:</u>	Dem Kreistag wird empfohlen, den im Stellenplan 2010 für die Bearbeitung der Kindertagespflege enthaltenen 2 Sachbearbeiter/innen- und einer 0,5 Sekretariatsstelle zuzustimmen.

1. Gesetzliche Neuregelung der Kindertagespflege

Zum 01.01.2009 ist das Kinderförderungsgesetz (SGB VIII) in Kraft getreten, mit dem der Bund das ehrgeizige Ziel setzt, bis zum Jahr 2013 für 35% aller Kinder unter drei Jahren eine Kindertagesbetreuung anbieten zu können. Die Kindertagespflege soll an diesem Prozess mit einem Anteil von 30 % beteiligt sein. Durch das Kinderförderungsgesetz wurde die **Tagespflege institutionell mit den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt**. Systemfremd hat der Landesgesetzgeber die Tagespflege zum 01.01.2009 jedoch nicht den Kommunen, die für die Kindertageseinrichtungen zuständig sind, sondern den Stadt- und Landkreisen zugewiesen. Dies wurde auch von den kommunalen Spitzenverbänden zu Recht kritisiert. Infolge dieser neuen Rechtslage hat nun der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zunächst eine Geldleistung an die Tagespflegepersonen zu zahlen und von den abgebenden Eltern anschließend einen Kostenbeitrag zu verlangen. **Alle Personen die Kinder in Tagespflege aufnehmen, haben nun einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung gegenüber dem Landkreis.**

Damit wird durch das Kinderförderungsgesetz die im SGB VIII verankerte **Gleichwertigkeit von Kinderbetreuung in Tagespflege und Tageseinrichtung** ausdrücklich betont. Die Tagespflege ist durch die öffentliche Förderung (Struktur- und Betriebskostenförderung), an die aber auch entsprechende Qualitätsansprüche geknüpft sind, erheblich aufgewertet worden. Damit der durch den Gesetzgeber angestrebte quantitative und qualitative Ausbau der Tagespflege, ihr Einbezug in die kommunale Bedarfsplanung und ihre Professionalisierung durch umfassende Qualifizierung realisiert werden kann, bedarf es einer entsprechenden Infrastruktur unter Wahrung der fachlichen und gesetzlichen Anforderungen.

Im Hinblick auf die **Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen** wurden vom Kreisjugendamt bisher mehrere Gespräche mit Vertretern von Kommunen und eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII mit den Tageselternvereinen durchgeführt. Die Fortschreibung des in der Anlage 2 beigefügten Teilplans „Tagespflege“ ist erforderlich, weil sich durch die gesetzlichen Neuregelungen die mit der Kindertagespflege verbundenen inhaltlichen, organisatorischen und insbesondere die finanzbezogenen Aufgaben für alle Beteiligten erheblich verändert haben.

2. Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf den Haushalt des Landkreises

2.1 Ausgaben

Bisher oblag die Bezahlung der Tagespflegepersonen grundsätzlich den abgebenden Eltern. Eine Ausnahme davon bildeten lediglich jene Tagespflegeverhältnisse, für die das Jugendamt die Kosten übernahm, weil die Eltern bzw. Elternteile aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 90 SGB VIII) hatten. Dies betraf seither ca. 60 Tagespflegeverhältnisse pro Jahr.

Infolge der neuen Rechtslage hat nun grundsätzlich - unabhängig vom Einkommen der Eltern - zunächst das Jugendamt die **Geldleistung an die Tagespflegepersonen** zu bezahlen. Diese Geldleistung an die Tagespflegepersonen beträgt gemäß der Empfehlung der kommunalen Landesverbände und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales seit 01.07.2009 pro Kind 3,90 EUR je Stunde. Aufgrund des Einkommens der Tagespflegepersonen aus Kindertagespflege werden diese teilweise **kranken- und pflegeversicherungspflichtig** und müssen Beiträge zur gesetzlichen **Rentenversicherung** leisten bzw. betreiben eine private Rentenversicherung. Zudem haben die Tagespflegepersonen **Unfallversicherungsbeiträge** an die Berufsgenossenschaft zu leisten. Aufgrund der gesetzlichen Regelung

hat sich der Rems-Murr-Kreis seit 01.01.2009 mit einem hälftigen Zuschuss zu den jeweiligen angemessenen Versicherungsbeiträgen bzw. mit voller Erstattung zum Beitrag der Unfallversicherung zu beteiligen. Im Rems-Murr-Kreis bestanden lt. Statistischem Landesamt zum 01.03.2009 insgesamt 529 Tagespflegeverhältnisse, die nun infolge der neuen gesetzlichen Regelungen beim Landkreis abzuwickeln sind. Für die Geldleistungen an die Pflegeeltern und Versicherungsleistungen sind für 2010 im Haushalt 700.000,00 EUR angesetzt (Kalkulation siehe unter Punkt „Ausgaben 2010“).

Im Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg wurde bestimmt, dass die Stadt- und Landkreise für die Kindertagespflege **Betriebskostenzuschüsse** erhalten (Ansatz 2010 = 215.251,00 EUR). Diese sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Eltern zu berücksichtigen, d.h. die Betriebskostenzuschüsse wirken sich (mit einem Anteil von 85 % = 182.963,00 EUR) kostenbeitragsenkend für die abgebenden Eltern aus. Die Beträge sind in der nachstehenden Kostenbeitragstabelle für die Kinder unter 3 Jahren bereits eingearbeitet.

Ein Anteil von 15% der Betriebskostenzuschüsse (2010 = 32.288,00 EUR) wird für die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen an die Tageselternvereine weitergegeben.

Das Land Baden-Württemberg und komplementär in gleicher Höhe der Landkreis gewähren außerdem auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege eine **Strukturförderung** (Ansatz 2010 = 134.108,00 EUR) an die Tageselternvereine für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen.

Für die **Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen** ist ein komplett neuer Aufgabenbereich Tagespflege beim Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis entstanden. Auf das Kreisjugendamt ist mit der Kindertagespflege in dieser neuen Form eine immense Arbeit übertragen worden. Bisher waren beim Jugendamt zum 31.12.2008 insgesamt 58 Tagespflegeverhältnisse zu bearbeiten. Infolge der gesetzlichen Neuregelung sind dies inzwischen über 500 Tagespflegeverhältnisse, für die das Jugendamt zuständig ist. Die finanzielle Abwicklung dieser Tagespflegeverhältnisse im Zuge der Neuregelung der Tagespflege betrifft u. a. die umfangreiche Beratung der Tagespflegepersonen, der abgebenden Eltern sowie der Tageselternvereine, die Bearbeitung der Anträge der abgebenden Eltern auf Übernahme von Betreuungskosten, die Anträge der Tagespflegepersonen auf Geldleistung nach § 23 SGB VIII, die Entscheidung über die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie die vollständige Abwicklung der Struktur- und Betriebskostenförderung. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung des Arbeitsanfalls für den Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhil-

fe des Kreisjugendamts: Die Fallzahlen steigen und der Beratungsbedarf bezüglich rechtlicher und finanzieller Fragen nimmt um ein Vielfaches zu. Die Bearbeitung eines Einzelfalls ist dabei wesentlich zeitaufwändiger als es dies nach dem alten Verfahren war.

Hierfür sind im Stellenplan 2010 zusätzliche Personalkapazitäten in Form von 2,0 Sachbearbeiter/innen-Stellen sowie eine 0,5 Sekretariatsstelle erforderlich.

In den Jugendämtern wird in der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe von 130 Fällen pro Sachbearbeiter ausgegangen. Aktuell werden im Rems-Murr-Kreis 195 Fälle pro Sachbearbeiter bearbeitet. Bei der Tagespflege würde dies bei 500 Fällen und 2 Sachbearbeiterstellen 250 Fälle je Sachbearbeiter bedeuten. Die vergleichsweise hohe Fallzahl soll durch die Schaffung einer 0,5-Sekretariatsstelle abgemildert werden.

Insgesamt werden im Haushalt 2010 für die Tagespflege Ausgaben in Höhe von 1.169.359 EUR erwartet (einschließlich zusätzlicher Personalausgaben beim Jugendamt):

Ausgaben 2010

- Betriebskostenzuschüsse 85 % (Anrechnung auf die Kostenbeiträge der Eltern) - die FAG-Zuweisungen werden nach Anzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren und deren Betreuungsumfang jährlich neu ermittelt, -	182.963
- Leistungen an Pflegeeltern	
- Geldleistungen kalkuliert mit durchschnittlich 3.205 Betreuungsstunden/Woche x 52 Wochen = 166.660 Stunden/Jahr x 3,90 EUR, davon geschätzte Inanspruchnahme 80 % = 520.000 EUR	
- Versicherungsleistungen kalkuliert mit durchschnittlich 120 Tagespflegefälle x 40 EUR monatlich (Altersvorsorge) und 120 Tagespflegefälle x 70 EUR monatlich (Kranken- und Pflegeversicherung) und 300 Tagespflegefälle x 80 EUR jährlich (Unfallversicherung) = 180.000 EUR	700.000
- Personalausgaben Jugendamt für 2 Sachbearbeiterstellen und 0,5 Sekretariatsstelle ca.	120.000
- Leistungen an Tageselternvereine:	
- Betriebskostenzuschuss 15 %	32.288
- Strukturförderung (Land und Landkreis je 67.054 EUR)	134.108
Summe	1.169.359

Die Geldleistungen an die Tagespflegepersonen in Höhe von insgesamt 700.000,00 EUR wurden im Haushalt 2010 entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales mit einem Betrag von 3,90 EUR je Stunde kalkuliert. Nach Auffassung der Tageselternvereine und von Kommunen im Land-

kreis ist dieser Stundensatz für die Tagespflegepersonen nicht ausreichend um Tagespflegepersonen in ihrem Beruf zu halten und damit gleichzeitig den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu sichern. Von der Kreistagsfraktion der CDU wurde mit Schreiben vom 24.09.2009 beantragt, die Vergütung auf 5,50 EUR je Stunde und Kind festzusetzen (siehe Anlage 1). **Der finanzielle Mehraufwand für die Erhöhung des Stundensatzes von 3,90 EUR auf 5,50 EUR würde 215.704,00 EUR betragen.**

3. Einnahmen im Rahmen der Tagespflege

Den dargestellten Ausgaben stehen im Jahr 2010 voraussichtlich **Einnahmen** von insgesamt 417.305,00 EUR gegenüber

Einnahmen 2010

Land BW Betriebskostenzuschuss	215.251
Land BW Strukturförderung	67.054
Kostenbeiträge Eltern	135.000
Summe	417.305

Nachdem der Landesgesetzgeber keine Kostenbeitragstabelle für Baden-Württemberg herausgegeben hat, musste jeder Land- und Stadtkreis eine eigene Regelung vornehmen was den **Kostenbeitrag der Eltern** betrifft. Orientierung sollten weitestgehend die Elternbeiträge für Tageseinrichtungen der Städte und Gemeinden sein. Die Betreuungsformen und Beitragssätze für Tageseinrichtungen im Rems-Murr-Kreis sind jedoch von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich. Das Kreisjugendamt hat sich deshalb neben den tatsächlichen Gegebenheiten beim Kostenbeitrag zur Tagespflege hauptsächlich an den Empfehlungen des Gemeindetags, der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Fortschreibung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen orientiert (siehe Anlage 3). Aus der Anzahl der Monatsstunden, aus der sich die Geldleistung an die Tagespflegeperson ermittelt, leitet sich auch der Kostenbeitrag der Eltern ab.

Für den Rems-Murr-Kreis wurde die folgende Kostenbeitragstabelle entwickelt, die mit kommunalen Vertretern aus dem Rems-Murr-Kreis abgestimmt wurde:

Beitragsstufe	1		2		3		maßgebliches Einkommen	Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
monatliche Betreuungszeit	bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		über 150,5 Stunden			
informativ tägl. Betreu- ungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		über 7 Stunden			
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre		
monatliche Kostenbeiträge in EUR (ge- rundet)	0	0	21	21	21	21	1: bis 1.500 EUR	
	13	20	38	60	50	80	2: bis 2.000 EUR	20 %
	25	40	75	120	100	160	3: bis 2.500 EUR	40 %
	38	60	113	180	150	240	4: bis 3.000 EUR	60 %
	50	80	150	240	200	320	5: bis 3.500 EUR	80 %
	63	100	188	300	250	400	6: über 3.500 EUR	100 %
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.								

4. Empfehlung des Unterausschusses

Der Unterausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 20.10.2009 mit dem Thema und empfiehlt, den Teilplan „Tagespflege“ (siehe Anlage 2) in der vorliegenden Fassung zu verabschieden.

5. Stellungnahme der Kämmerei

Im Haushaltsentwurf 2010 sind aus Rücksicht auf die Gemeinden (Kreisumlage) die Sozialausgaben am unteren Limit veranschlagt worden.

Dennoch erhöhen sich die Netto-Sozialausgaben um 7,3 Mio. Euro.

Aufgrund dieser Ausgangslage sollten bei der Festlegung des Stundensatzes für Tagespflege die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und des KVJS mit 3,90 Euro/Std. umgesetzt werden.

Für einen Stundensatz von 3,90 EUR spricht, dass es sich hierbei um eine landeseinheitliche Empfehlung handelt. Allerdings halten die Tageselternvereine und einige Kommunen diesen Stundensatz nicht für auskömmlich.

Für einen Stundensatz von 5,50 EUR spricht, dass diese Bezahlung die Akzeptanz bei den Tagesmüttern erhöht und damit ein Ausbau der Tagespflege wahrscheinlich schneller vorangetrieben werden kann und der Rems-Murr-Kreis in diesem Bereich aufholt.

Dagegen spricht, dass eine Erhöhung auf 5,50 Euro/Std., wie von der CDU-Fraktion beantragt, Mehrausgaben von rd. 215.000 Euro zur Folge hätte, für die es keine haushaltmäßige Deckung gibt.